

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 23. Mai	1977
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	49	Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	72
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten	50	Wehrpolitische Informationstagung	72
Anhebung der Vergütung der Angestellten und der Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. Februar 1977	51	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden	73
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	59	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Schale und der Ev. Kirchengemeinde Hörstel	73
Urlaubsgeld für kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	63	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn	73
Einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	66	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	73
Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	68	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Schwelm	74
Fünfte Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien	69	Urkunde über die Aufhebung der (7.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg	74
Urkunde über den Evangelischen Gemeindeverband Lüdenscheid	70	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte	74
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid	70	Persönliche und andere Nachrichten	74
Prüfungstermine 1977 der Lehrabschlußprüfungen	71	Neu erschienene Bücher und Schriften	77
Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.	71		

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Pfingsten 1977

PHANTASIE IM DIENST DER EINHEIT

„Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele!“ Mit diesen Worten wird in der Apostelgeschichte (4, 32) die erste christliche Gemeinde beschrieben. Wie kam es, daß Männer und Frauen, die so verschieden voneinander und so unterschiedlicher Herkunft waren, zu einer derartigen Einheit fanden? Die Apostel sagen, daß dies auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückzuführen ist.

Derselbe Heilige Geist verlangt heute danach, die gespaltenen Kirchen zu einem einzigen Gottesvolk zusammenzuführen. Lasset uns deshalb an diesem Pfingstfest unsere Herzen und Seelen dem Heiligen Geist öffnen, damit er in uns und unter uns wirken kann. Wie absurd sind doch unsere Spaltungen! Der einzige „Grund“, warum uns der Widerspruch zwischen diesen Spaltungen und dem Evangelium der Versöhnung nicht mehr erschüttert, ist, daß wir uns letztlich daran gewöhnt haben, gespalten zu sein. Solange wir aber in unseren Spaltungen verharren, leugnen wir die Tatsache, daß Christus die verstreuten Kinder Gottes tatsächlich zur Einheit führen kann.

Viele Männer und Frauen haben ihr Leben geopfert, damit die Kirchen im Heiligen Geist geeint werden. Wir haben Grund genug, Gott dafür zu danken, daß sich die Kirchen heute besser verstehen. Und dennoch bestehen auch nach so vielen Jahren inständiger Gebete und geduldiger Arbeit unsere Spaltungen noch weiter. Es ist fast so, als ob die Kirchen Angst vor den Zielen hätten, die sie zu verwirklichen trachten.

Es gibt jedoch kein Zurück! Wir müssen den Weg, den wir eingeschlagen haben, bis zum Ende gehen. Wir wollen keine monotone und farblose Uniformität. Was wir anstreben, ist vielmehr eine Gemeinschaft im Geist und in der Wahrheit. Wir brauchen heute — da uns die wachsende Ungewißheit über die Zukunft

nur allzu leicht dazu verleitet, uns hinter unseren Trennmauern zu verschanzen, die anderen sich selbst zu überlassen und uns allein um uns selbst zu kümmern — mehr denn je eine Gemeinschaft, die beweist, daß unsere Solidarität alle vom Menschen errichteten Hindernisse und Grenzen durchbricht.

Dabei kann jede Gemeinde und jeder einzelne Christ eine wichtige Rolle spielen. Wie Petrus in seinem 1. Brief (2, 4—5) sagt, sind wir alle aufgerufen, lebendige Steine zum geistlichen Haus — der Una Sancta —, der einen Kirche Christi zu sein. Die Verwirklichung der Einheit ist daher wie der Bau eines Hauses, das Stein für Stein errichtet wird. Wie aber können wir unsere Aufgabe erfüllen? Wir haben zahllose Möglichkeiten.

Warum entschließen wir uns beispielsweise nicht schon heute, an einem Gottesdienst in der Nachbargemeinde teilzunehmen und auf diese Weise das Verständnis füreinander zu vertiefen? Warum laden wir nicht schon heute jemanden zu uns ein, der einer anderen Kirche angehört und uns fremd ist? Warum treten wir nicht in aller Öffentlichkeit für jemanden ein, der aufgrund seines Glaubens in Bedrängnis geraten ist? Warum sollten wir nicht in unsere Gebete konkrete Fürbitten für Kirchen aufnehmen, die ganz besonders der göttlichen Hilfe bedürfen: Kirchen, die für eine gerechte Behandlung der Unterdrückten kämpfen; Kirchen, die sich in der freien Bezeugung ihres Glaubens bedroht sehen; Kirchen, deren erste Liebe vergangen ist und die dringend der Erneuerung durch den Heiligen Geist bedürfen?

Wir haben in der Tat endlose Möglichkeiten, zur Verwirklichung der Einheit beizutragen. Und deshalb wollen wir heute den Heiligen Geist um die notwendige Phantasie und Kreativität bitten, die uns auf dem Weg zur Einheit im Geist weiterführen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f werden nach den Worten „bis 21 Uhr“ die Worte „— bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —“ eingefügt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Absatz 2 beurlaubt ist, erhalten

 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld.“
 - b) In Absatz 2 erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist“.

3. In § 47 Absatz 2 Unterabsatz 4 werden die Worte „(§ 15)“ durch die Worte „(§ 15 Absatz 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu)“ ersetzt.
4. § 48 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“
5. In § 52 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptfachabteilungsvorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ ersetzt.

II.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen

Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KAbI. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. November 1976 (KAbI. 1977 S. 7), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“

- a) In der Vergütungsgruppe IVb wird folgende neue Fallgruppe 9 eingefügt:
„9. **Mitarbeiter der Fallgruppe 8** nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb“
- b) Die bisherigen Fallgruppen 9 und 10 werden die Fallgruppen 10 und 11.
- c) In der Anmerkung 6 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

2. Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“

In der Anmerkung 2 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 13. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 9814/77/A 7—02

**Anhebung der Vergütung
der Angestellten und der Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung
ab 1. Februar 1977**

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an zu verfahren.

Bielefeld, den 13. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 9815/77/A 7—02

A.

**Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 16. März 1977**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte,

die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

¹⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung.

§ 3

**Angestellte,
die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,50	Kr. I	9,30
IX b	8,98	Kr. II	9,76
IX a	9,16	Kr. III	10,26
VIII	9,53	Kr. IV	10,79
VII	10,18	Kr. V	11,35
VI a/b	10,88	Kr. VI	11,98
V c	11,72	Kr. VII	12,88
V a/b	12,84	Kr. VIII	13,64
IV b	13,89	Kr. IX	14,48
IV a	15,09	Kr. X	15,37
III	16,40	Kr. XI	16,35
II b	17,24	Kr. XII	17,33
II a	18,16		
I b	19,83		
I a	21,56		
I	23,52		

§ 5

Bemessungsgrundlage für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen²⁾ tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 6 . . .

§ 6

Überleitung am 1. Februar 1977

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 31. Januar 1977 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1977 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 7

...

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Fe-

bruar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind³⁾. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. . .

²⁾ § 5 Absatz 1 ist auf die Zulagenregelungen in den Anmerkungen 1 und 2 der Berufsgruppe „Handwerker“, in den Anmerkungen 3 und 6 der Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ und in den Anmerkungen 1, 2 und 4 der Berufsgruppe „Schreibkräfte . . .“ in der Allg. Verg.-Ordnung anzuwenden.

³⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 8 Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	II a	II b
I b	2.182,59		
II a	1.934,64		
II b	1.803,84		
Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1.500,09
V a/V b	—	—	1.326,43
V c	1.153,53	1.203,69	1.253,84
VI a/VI b	1.092,38	1.139,88	1.187,37
VII	1.012,01	1.056,01	1.100,01
VIII	936,19	976,90	1.017,60
IX a	905,58	944,96	984,33
IX b	871,64	909,53	947,43
X	809,37	844,56	879,75

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹) fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)															
I		2.803,71	2.955,71	3.107,73	3.259,73	3.411,74	3.563,76	3.715,77	3.867,78	4.019,79	4.171,81	4.323,82	4.475,83	4.627,83	
I a		2.584,28	2.702,41	2.820,52	2.938,64	3.056,76	3.174,90	3.293,03	3.411,13	3.529,26	3.647,38	3.765,52	3.883,63	3.996,89	
I b		2.297,46	2.411,01	2.524,58	2.638,12	2.751,68	2.865,23	2.978,80	3.092,35	3.205,91	3.319,46	3.433,01	3.546,58	3.659,88	
II a		2.036,46	2.140,76	2.245,07	2.349,37	2.453,68	2.557,99	2.662,30	2.766,60	2.870,91	2.975,22	3.079,52	3.183,76		
II b		1.898,78	1.993,87	2.088,94	2.184,03	2.279,11	2.374,20	2.469,27	2.564,36	2.659,45	2.754,53	2.849,62	2.891,19		
III	1.809,88	1.898,78	1.987,70	2.076,61	2.165,53	2.254,45	2.343,37	2.432,27	2.521,19	2.610,11	2.699,04	2.787,95	2.872,54		
IV a	1.640,64	1.722,—	1.803,36	1.884,71	1.966,07	2.047,43	2.128,79	2.210,15	2.291,51	2.372,87	2.454,23	2.535,59	2.615,84		
IV b	1.500,09	1.564,63	1.629,18	1.693,70	1.758,24	1.822,79	1.887,31	1.951,86	2.016,40	2.080,93	2.145,47	2.210,—	2.218,59		
V a	1.326,43	1.377,56	1.428,68	1.483,90	1.540,63	1.597,39	1.654,13	1.710,88	1.767,62	1.824,36	1.881,11	1.937,86	1.990,56		
V b	1.326,43	1.377,56	1.428,68	1.483,90	1.540,63	1.597,39	1.654,13	1.710,88	1.767,62	1.824,36	1.881,11	1.937,86	1.941,80		
V c	1.253,84	1.299,92	1.346,07	1.394,46	1.442,84	1.493,28	1.546,98	1.600,69	1.654,39	1.708,08	1.761,10				
VI a	1.187,37	1.222,98	1.258,58	1.294,19	1.329,79	1.366,46	1.403,85	1.441,23	1.479,29	1.520,78	1.562,28	1.603,79	1.645,28	1.686,79	1.722,38
VI b	1.187,37	1.222,98	1.258,58	1.294,19	1.329,79	1.366,46	1.403,85	1.441,23	1.479,29	1.520,78	1.562,28	1.594,75			
VII	1.100,01	1.128,92	1.157,85	1.186,76	1.215,69	1.244,60	1.273,53	1.302,45	1.331,37	1.361,09	1.391,47	1.413,38			
VIII	1.017,60	1.044,05	1.070,50	1.096,96	1.123,41	1.149,87	1.176,32	1.202,77	1.229,23	1.248,89					
IX a	984,33	1.010,63	1.036,92	1.063,21	1.089,51	1.115,80	1.142,09	1.168,39	1.194,62						
IX b	947,43	971,42	995,42	1.019,42	1.043,42	1.067,42	1.091,41	1.115,41	1.135,69						
X	879,75	903,75	927,75	951,74	975,74	999,74	1.023,74	1.047,74	1.071,70						

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	813,96	770,28	729,07	—	693,99	660,15
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	895,35	847,30	801,98	—	763,38	726,16
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.058,14	1.001,36	947,79	926,17	902,18	858,19
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.220,93	1.155,41	1.093,61	1.068,65	1.040,98	990,22

Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2.145,45	2.258,75	2.372,04	2.448,06	2.524,04	2.600,06	2.676,07	2.752,09	2.828,07	2.899,80
Kr. XI	1.986,25	2.095,26	2.204,24	2.277,39	2.350,52	2.423,67	2.496,80	2.569,95	2.643,08	2.710,49
Kr. X	1.838,54	1.938,92	2.039,31	2.106,73	2.174,13	2.241,54	2.308,93	2.376,34	2.443,74	2.509,70
Kr. IX	1.702,30	1.795,51	1.888,72	1.951,84	2.014,95	2.078,04	2.141,15	2.204,24	2.267,34	2.323,28
Kr. VIII	1.576,11	1.662,14	1.748,20	1.806,99	1.865,79	1.924,59	1.983,39	2.042,19	2.100,99	2.151,18
Kr. VII	1.459,91	1.540,24	1.620,56	1.673,63	1.726,68	1.779,74	1.832,81	1.885,87	1.938,92	1.991,99
Kr. VI	1.364,28	1.430,18	1.498,65	1.548,84	1.599,04	1.649,23	1.699,43	1.749,62	1.799,82	1.844,29
Kr. V	1.277,19	1.336,26	1.397,88	1.439,21	1.481,44	1.527,34	1.573,23	1.619,12	1.665,02	1.708,04
Kr. IV	1.197,22	1.251,35	1.305,50	1.342,41	1.381,07	1.419,84	1.458,59	1.500,09	1.543,11	1.581,83
Kr. III	1.123,39	1.172,60	1.221,83	1.255,04	1.288,27	1.321,49	1.355,24	1.390,12	1.425,—	1.453,43
Kr. II	1.055,71	1.098,77	1.141,84	1.171,38	1.200,90	1.230,43	1.259,97	1.289,50	1.319,03	1.344,90
Kr. I	992,96	1.031,11	1.069,25	1.095,09	1.120,92	1.146,76	1.172,60	1.198,44	1.224,28	1.250,12

Anlage 5

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	716,75	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	788,43	822,94	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	931,78	972,56	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.075,13	1.122,19	1.172,95

Anlage 6

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
	Lebensjahr (monatlich in DM)											
V c	1.249,32	1.297,71	1.346,07	1.394,46	1.442,84	1.493,28	1.546,98	1.600,69	1.654,39	1.708,08	1.761,10	
VI b	1.179,53	1.216,91	1.254,29	1.291,68	1.329,07	1.366,46	1.403,85	1.441,23	1.479,29	1.520,78	1.562,28	1.594,75
VII	1.087,79	1.118,16	1.148,53	1.178,89	1.209,27	1.239,62	1.269,99	1.300,36	1.330,73	1.361,09	1.391,47	1.413,38
VIII	1.001,27	1.029,04	1.056,81	1.084,60	1.112,37	1.140,15	1.167,92	1.195,69	1.223,48	1.244,12		

Anlage 7

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**Ortszuschlag
für die Angestellten**

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
1 b	I bis II b	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1.062,21
1 c	III bis Va/b Kr. VII bis Kr. XII	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1.003,66
II	V c bis X Kr. I bis VI	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1971 (GABl. NW. 1971 S. 617)

- fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 4,24 v. H. (80 v. H. von 5,3 v. H.).

B.

**Tarifvertrag
vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entgelt, Verheiratetenzuschlag“
 - Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1.247,75	66,33
des Sozialpädagogen	1.247,75	66,33
des Erziehers	1.030,31	63,19
der Kindergärtnerin	1.030,31	63,19
der Hortnerin	1.030,31	63,19
der Kinderpflegerin	975,35	63,19“

- In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratetenzuschlag sind“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt ergänzt:
- In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.
 - In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt ergänzt:
- In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.
 - In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, treten an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1.403,72	74,64
des Sozialpädagogen	1.403,72	74,64
des Erziehers	1.159,10	71,08
der Kindergärtnerin	1.159,10	71,08
der Hortnerin	1.159,10	71,08
der Kinderpflegerin	1.097,27	71,08

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

¹⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 ferner nicht für Praktikanten (Praktikantinnen) angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

C.

**Tarifvertrag
vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)

für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstaben f gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entgelt, Verheiratetenzuschlag“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1.030,31	63,19
des Krankengymnasten	1.030,31	63,19
der Beschäftigungs-therapeutin	1.030,31	63,19
der Orthoptistin	1.030,31	63,19
des Logopäden	1.030,31	63,19
des Masseurs	975,35	63,19
des Masseurs und med. Bade-meisters im ersten Praktikantenjahr in der weiteren Praktikantenzeit	1.020,35	63,19“

c) In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratetenzuschlag sind“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt ergänzt:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.

b) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 2 Buchst. a werden die Worte „der medizinisch-technischen Assistentin“ und die Worte „der Diätassistentin“ gestrichen.

c) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Praktikantinnen (Praktikanten), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen

hat, treten an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1.159,10	71,08
des Krankengymnasten	1.159,10	71,08
der Beschäftigungstherapeutin	1.159,10	71,08
der Orthoptistin	1.159,10	71,08
des Logopäden	1.159,10	71,08
des Masseurs	1.097,27	71,08
des Masseurs und med. Bade-meisters im ersten Praktikantenjahr in der weiteren Praktikantenzeit	1.097,27	71,08
	1.142,27	71,08

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

1) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 ferner nicht für Praktikantinnen (Praktikanten) angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

D.

Tarifvertrag

vom 16. März 1977

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch

den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	663,— DM
im zweiten Ausbildungsjahr	741,93 DM
im dritten Ausbildungsjahr	872,43 DM.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Ausbildungsgeldes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	745,88 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	834,67 DM
im dritten Ausbildungsjahr	981,48 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

¹⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 ferner nicht für Schülerinnen und Schüler angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

E.

Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zu-

letzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 578,28 DM.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Ausbildungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ein monatliches Ausbildungsgeld von 650,56 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

¹⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 ferner nicht für Schülerinnen und Schüler angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

F.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 16. März 1977

Zwischen ... und ...

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	495,96 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	558,84 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

...

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 129,73 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 33,26 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 96,47 DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus

ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

¹⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 5 Satz 1 ferner nicht für Auszubildende angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

A.

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Anderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. November 1976 (KABl. 1977 S. 13), werden wie folgt geändert:

Die Anlagen A, B und C erhalten die Fassung der Anlage 1.

II.

Anderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1976 (KABl. 1976 S. 68), werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wie folgt geändert und ergänzt:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Monatslohnvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. 3. 1977 (MBl. NW. 1977 S. 342)“.

III.

Übergangsvorschrift

Für die Dauer der Gültigkeit des § 3 des Monatslohnvertrages Nr. 8 vom 16. März 1977 gelten die Löhne der Anlage 2 (Tabellen D und E) als Bemessungsgrundlage für Zulagen und Zuschläge bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 der Richtlinien unter Abschnitt A sowie der Nummer 1 Absatz 5 Buchstabe b und der Nummer 2 Absatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis.

IV.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 RVO oder § 48 Absatz 1 oder 3 RKG auf Grund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

V.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 13. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 9816/77/A 7—02

**Anlage 1
Tabelle A**

Monatslöhne

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.366,98	1.401,26	1.433,09	1.462,48	1.489,42	1.513,91	1.535,94	1.555,53	1.572,68	1.587,37
III	1.420,86	1.457,02	1.490,61	1.521,60	1.550,02	1.575,85	1.599,10	1.619,77	1.637,85	1.653,35
IV	1.449,42	1.486,59	1.521,11	1.552,96	1.582,16	1.608,70	1.632,60	1.653,84	1.672,43	1.688,36
V	1.477,69	1.515,84	1.551,27	1.583,96	1.613,95	1.641,21	1.665,74	1.687,54	1.706,62	1.722,97
VI	1.537,64	1.577,90	1.615,28	1.649,78	1.681,41	1.710,17	1.736,04	1.759,05	1.779,17	1.796,43
VII	1.600,90	1.643,37	1.682,81	1.719,20	1.752,57	1.782,91	1.810,21	1.834,47	1.855,70	1.873,91
VIII	1.667,64	1.712,44	1.754,05	1.792,45	1.827,65	1.859,65	1.888,89	1.915,79	1.939,30	1.959,45
VIII a	1.738,05	1.785,32	1.829,21	1.869,73	1.908,22	1.943,68	1.975,58	2.003,93	2.030,75	2.054,36
IX	1.820,48	1.870,11	1.918,03	1.962,70	2.003,63	2.040,86	2.074,36	2.104,13	2.132,29	2.157,08

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für 1. u. 2. Dienstjahr.
2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 2).

Tabelle B

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	7,86	8,05	8,24	8,41	8,56	8,70	8,83	8,94	9,04	9,12
III	8,17	8,37	8,57	8,74	8,91	9,06	9,19	9,31	9,41	9,50
IV	8,33	8,54	8,74	8,93	9,09	9,25	9,38	9,50	9,61	9,70
V	8,49	8,71	8,92	9,10	9,28	9,43	9,57	9,70	9,81	9,90
VI	8,84	9,07	9,28	9,48	9,66	9,83	9,98	10,11	10,23	10,32
VII	9,20	9,44	9,67	9,88	10,07	10,25	10,40	10,54	10,66	10,77
VIII	9,58	9,84	10,08	10,30	10,50	10,69	10,86	11,01	11,15	11,26
VIII a	9,99	10,26	10,51	10,75	10,97	11,17	11,35	11,52	11,67	11,81
IX	10,46	10,75	11,02	11,28	11,52	11,73	11,92	12,09	12,25	12,40

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für 1. u. 2. Dienstjahr.
2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 2).

Tabelle der Sozialzuschläge

zu berücksichtigende Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und 5. Kind	6. und jedes weitere Kind
Sozialzuschlag DM monatlich	85,14	81,37	37,75	71,55	89,12

Anlage 2
Tabelle DTabelle der Monatsbeträge für die Bemessung von Zulagen, Zuschlägen usw.
(vgl. Abschn. III des Beschlusses vom 12. 4. 1977)

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.341,35	1.377,35	1.410,77	1.441,62	1.469,90	1.495,63	1.518,75	1.539,33	1.557,33	1.572,75
III	1.397,92	1.435,88	1.471,16	1.503,69	1.533,54	1.560,66	1.585,07	1.606,77	1.625,76	1.642,04
IV	1.427,91	1.466,94	1.503,19	1.536,63	1.567,30	1.595,16	1.620,25	1.642,55	1.662,07	1.678,80
V	1.457,59	1.497,65	1.534,85	1.569,18	1.600,68	1.629,29	1.655,05	1.677,93	1.697,97	1.715,14
VI	1.520,54	1.562,81	1.602,07	1.638,29	1.671,50	1.701,69	1.728,86	1.753,02	1.774,15	1.792,27
VII	1.586,97	1.631,56	1.672,97	1.711,18	1.746,22	1.778,07	1.806,75	1.832,22	1.854,51	1.873,62
VIII	1.657,04	1.704,08	1.747,77	1.788,09	1.825,05	1.858,65	1.888,89	1.915,79	1.939,30	1.959,45
VIII a	1.730,97	1.780,60	1.826,69	1.869,23	1.908,22	1.943,68	1.975,58	2.003,93	2.030,75	2.054,36
IX	1.817,52	1.869,63	1.918,03	1.962,70	2.003,63	2.040,86	2.074,36	2.104,13	2.132,29	2.157,08

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für 1. u. 2. Dienstjahr.

Tabelle E

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Löhne
für die Bemessung von Zulagen, Zuschlägen usw.
(vgl. Abschn. III des Beschlusses vom 12. 4. 1977)

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	7,71	7,92	8,11	8,29	8,45	8,60	8,73	8,85	8,95	9,04
III	8,03	8,25	8,45	8,64	8,81	8,97	9,11	9,23	9,34	9,44
IV	8,21	8,43	8,64	8,83	9,01	9,17	9,31	9,44	9,55	9,65
V	8,38	8,61	8,82	9,02	9,20	9,36	9,51	9,64	9,76	9,86
VI	8,74	8,98	9,21	9,42	9,61	9,78	9,94	10,07	10,20	10,30
VII	9,12	9,38	9,61	9,83	10,04	10,22	10,38	10,53	10,66	10,77
VIII	9,52	9,79	10,04	10,28	10,49	10,68	10,86	11,01	11,15	11,26
VIII a	9,95	10,23	10,50	10,74	10,97	11,17	11,35	11,52	11,67	11,81
IX	10,45	10,75	11,02	11,28	11,52	11,73	11,92	12,09	12,25	12,40

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für 1. u. 2. Dienstjahr.

B.

Monatslohtarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1977

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1)¹⁾ festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2)¹⁾:

1. Im MTL II:

- a) § 9 Abs. 4 Satz 2,
- b) § 27 Abs. 1,
- c) § 30 Abs. 5,
- d) . . . ,
- e) Nr. 3 a SR 2 h,
- f) . . . ,
- g)

2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:

- a) § 2 Abs. 6 Buchst. b³⁾,
- b) § 3 Abs. 1³⁾,
- c) . . . ,
- d)

3. . . .

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen

- 1) Von einem Abdruck der Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein
— die Anlage 1 mit der Tabelle A auf Seite 60,
— die Anlage 2 mit der Tabelle D auf Seite 61.
- 2) Den Vorschriften unter § 3 Nr. 2 Buchst. a und b entsprechen die Vorschriften der Nr. 1 Abs. 5 Buchst. b und der Nr. 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis für die kirchlichen Arbeiter (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, II B 1 a S. 1).

Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind³⁾). Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. . . .

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage 1⁴⁾ ausgewiesen.

Für die Bemessung der in § 3 aufgeführten Zulagen, Zuschläge und sonstigen Lohnbestandteile ist nicht von den Monatstabellenlöhnen der Anlage 1 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 1) und damit auch nicht von den auf eine Stunde entfallenden Anteilen dieser Monatstabellenlöhne (Anlage 1), sondern von den hierfür besonders vereinbarten Beträgen der Anlage 2 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 2) auszugehen. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 2⁴⁾ ausgewiesen.

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Februar 1977, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Dezember 1976 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.

- 3) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 4 Satz 1 ferner nicht für Arbeiter angewendet wird, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.
- 4) Von einem Abdruck der o. a. Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein
— die Anlage 1 mit der Tabelle B auf Seite 60,
— die Anlage 2 mit der Tabelle E auf Seite 61.

3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Februar 1977 an 5,3 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 4,24 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVZ zum MTL II vom 16. März 1977 auf 5,68 DM festgesetzt worden. Daraus ergeben sich vom 1. 2. 1977 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe:	Betrag:
I	0,28 DM
II	0,34 DM
III	0,45 DM
IV	0,57 DM
V	0,68 DM
VI	0,80 DM
VII	0,91 DM
VIII	1,14 DM
IX	1,42 DM
X	1,76 DM

Urlaubsgeld für kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an zu verfahren. Dabei ist die Beschäftigung im evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der Tätigkeit bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform wie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu behandeln.

Bielefeld, den 13. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 9817/77/A 7—02

A.

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977

Zwischen . . . und . . . wird für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werk-tage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk-tage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt
- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 150,— DM
 - b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Angestellten 75,— DM.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitgeber zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, . . .

B.

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

Zwischen . . . und . . . wird für die unter den Geltungsbereich

- a) . . .
- b) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II)
oder
- c) . . .
fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 . . . MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu . . . beträgt, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht
und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat
und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Kranken-

bezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterchaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen :

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat. Unschädlich ist ferner eine Unterbrechung nach Nr. 12 SR 2 a und Nr. 15 SR 2 b MTL II.
4. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 150,— DM
- b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Arbeiter. 75,— DM

Gehört der dienstliche Wohnsitz des Arbeiters zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1 :

Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 1 gilt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeiter aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. . .

C.

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977

Zwischen . . . und . . . wird für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr
seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld ist nichtgesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen :

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Auszubildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

D.

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977

Zwischen . . . und . . . wird für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie (er)

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Lernschwester, Lernpfleger, Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsgeld hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen

im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werk-tage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk-tage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Schülerin (der Schüler) in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Aus-führung ihres (seines) Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird der Schülerin (dem Schüler) aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Ausbildenden oder aus Mitteln des Ausbildenden gewährt, ist der der Schülerin (dem Schüler) zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Ausbildungsgeld für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

**Einmalige Zahlung an Angestellte,
Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung**

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der nachstehende Tarifvertrag für anwendbar erklärt. Nach ihm ist zu verfahren.

Bielefeld, den 13. April 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 9818/77/A 7—02

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 16. März 1977**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT),
- b) . . . ,
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) . . . ,
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,

- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) . . . ,
- i)

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in den zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt

- a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter 100,— DM,
- b) für Auszubildende 30,— DM,
- c) für Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten 40,— DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1977 fällig.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Dem öffentlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 1 steht eine Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei kirchlichen Werken — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — gleich.
2. An Mitarbeiter, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten, wird die einmalige Zahlung nur geleistet unter der Bedingung, daß sie bis einschließlich 30. Juni 1977 in ihrem Rechtsverhältnis verbleiben. Wird das Rechtsverhältnis vorher beendet, entfällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die einmalige Zahlung. Der dann bereits gezahlte Betrag ist gegen noch nicht gezahlte Bezüge aufzurechnen oder zurückzufordern.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 auch entsprechend angewendet wird auf Mitarbeiter, die die einmalige Zahlung aufgrund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten.
3. Die einmalige Zahlung ist eine einmalige Zuwendung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 1965 — 3 RK 51/61 — ist daher die einmalige Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO, wenn für den Zeitabschnitt in dem die einmalige Zahlung fällig wird, kein anderes sozialversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird.
4. Die Vereinbarung in § 4 über die Fälligkeit der einmaligen Zahlung bedeutet nicht, daß sie auch mit den Bezügen für den Monat April 1977 gezahlt werden muß. Die einmalige Zahlung muß aber für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ebenso wie die Nachzahlung für den Monat April 1977 aufgrund der Erhöhung der Bezüge dem Entgelt für den Monat April 1977 zugerechnet werden.

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Februar 1977 um 5,3 v. H. der am 31. Januar 1977 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

(KABL. S. 147) erhält ab 1. Februar 1977 die Fassung der Anlage 1.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABL. S. 110) erhält ab 1. Februar 1977 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 13. April 1977

II.

Die Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 9819/77/A 7—02

Anlage 1

Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster

— Gesamt-Monatsvergütung in DM —
— gültig ab 1. 2. 1977 —

Gruppe	Anfangs- vergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 10 bis 12 Stunden	329	345	361	377
2 mehr als 12 Stunden	448	470	492	515
3 mehr als 17 Stunden	597	627	657	686
4 mehr als 22 bis 25 ³ / ₄ Stunden	747	784	821	858

Anlage 2

Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

— gültig ab 1. 2. 1977 —

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	114	122	129	136
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	229	244	258	273
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	343	365	387	409
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	458	487	516	546
5	Chorleiterdienst in einem Chor	266	283	300	316
6	Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor	212	226	240	253

Fünfte Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien

Vom 24. Februar 1977

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 und der Vierten Änderung und Ergänzung vom 2. Oktober 1975 (KABl. 1974 S. 67, 1975 S. 202) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mit mehr als 10.000 bis zu 25.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor-Stellen)“;
 - b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) mit mehr als 150.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 14 (Verwaltungsdirektor-Stellen)*.“
2. In Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
3. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV und erhält folgende Fassung:

„IV.

1. Bei der Bewertung nach den Abschnitten I und II handelt es sich um die höchstmögliche Bewertung.
2. Die nach Abschnitt I Ziffer 1 Buchstaben a bis d sowie die nach Abschnitt II bewerteten Stellen gehören der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes an. Dies gilt ferner für die Stellen, die aufgrund von Abschnitt III nach der Besoldungsgruppe A 9 als Inspektoren-Stellen oder nach den Besoldungs-Gruppen A 10 bis A 13 bewertet werden. Die nach Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe e bewerteten Stellen gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an“.
4. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält in Ziffer 1 folgende Fassung:
 - „1. Die Stellen für die weiteren Kirchengemeindebeamten in einer Verwaltung sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei werden Stellen für Sachbearbeiter von Kreiskirchenämtern in der Regel nach der Besoldungsgruppe A 10 zu be-

werten sein. Rechtfertigt der Aufgaben- und Verantwortungsbereich diese Bewertung nicht, so ist die Stelle entsprechend niedriger zu bewerten. Bei besonders umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen ist die Stelle entsprechend höher zu bewerten. Dabei ist die Stelle für den Vertreter des leitenden Kirchengemeindebeamten so zu bewerten, daß ihre Besoldungsgruppe mindestens um eine Besoldungsgruppe unter derjenigen der Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten liegt, im Höchstfall nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen)*.“

5. Abschnitt VI wird gestrichen. Die Abschnitte VII und VII a werden die Abschnitte VI und VII.
6. In der Anmerkung 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesen Verwaltungen kann die Stelle des Stellvertreters des leitenden Kirchengemeindebeamten höchstens nach der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsrat-Stellen) zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe des Dreifachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 bewertet werden; die so bewertete Stelle gehört zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes“.

II.

Übergangsbestimmung

Bisher nach den Besoldungsgruppen A 9/A 10 bewertete Stellen gelten als mit Wirkung vom 1. April 1977 nach der Besoldungsgruppe A 10 bewertet, sofern sie nicht bis zum 30. September 1977 durch Beschluß des zuständigen Leitungsorgans mit Genehmigung des Landeskirchenamtes nach der Besoldungsgruppe A 9 bewertet werden. Bisher nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 bewertete Stellen gelten als mit Wirkung vom 1. April 1977 nach der Besoldungsgruppe A 14 bewertet.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Februar 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg

Az.: 7179 II/77/A 7—01

Urkunde über den Evangelischen Gemeindeverband Lüdenscheld

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965/16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6) und aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheld vom 26. Oktober 1976 erhält die Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheld vom 5. Januar 1967 in Verbindung mit den Urkunden vom 23. September 1969 und vom 18. Februar 1972 folgende Fassung:

Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Lüdenscheld, nämlich
die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheld,
die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheld,
die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheld,
die Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheld,
die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheld,
sämtlich im Kirchenkreis Lüdenscheld, bilden den „Evangelischen Gemeindeverband Lüdenscheld“.

Artikel II

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe der Verwaltung und Ausstattung der Friedhöfe in Lüdenscheld, Mathildenstr. 31, und am Wehberg.

Artikel III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Verbandsgemeinden. Die durch die Einrichtung und die Unterhaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Einnahmen zu decken.

Artikel IV

Die Ordnung und Geschäftsführung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 19. Januar 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens
Az.: 37945 II/Lüdenscheld Gem.Vbd. 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 19. Januar 1977 vollzogene Änderung der Urkunde vom 5. Januar 1967 über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheld wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 9. Februar 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) (Unterschrift)
G.Z.: 44.II.5

Satzung des Evangelischen Gemeinde- verbandes Lüdenscheld

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Lüdenscheld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Gemeindeverbandes werden durch den Vorstand ausgeübt. Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet, ihre Aufgaben werden dem Vorstand übertragen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus neun Pfarrern oder Presbytern der fünf Verbandsgemeinden. Es werden gewählt für die

Ev. Erlöser-Kirchengemeinde	2 Mitglieder
Ev. Christus-Kirchengemeinde	3 Mitglieder
Ev. Kreuz-Kirchengemeinde	2 Mitglieder
Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde	1 Mitglied
Ev. Johannes-Kirchengemeinde	1 Mitglied

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Presbyterien alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Der Vorstand leitet den Gemeindeverband unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden. Er vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Beteiligten in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung Artikel 69 Abs. 2 und 3.

Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Verbandsgemeinden zuzustellen. Der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Die Ausfertigungen der Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden zu beglaubigen. Urkunden, welche den Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gemeindeverbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt.

§ 7

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Vorstandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Gemeindeverbandes die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 9

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Bielefeld, den 19. Januar 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens
Az.: 37945 II/Lüdenscheid Gem.Vbd. 1

Prüfungstermine 1977 der Lehrabschlußprüfungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1977
Az.: A 7—21

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1977 die Lehrabschlußprüfung ablegen, bekannt:

Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung wird vom 9.—11. Mai 1977 im Jugendferienheim-Waldheim in Ennepetal durchgeführt.

Der mündliche Teil der Lehrabschlußprüfung findet in der Zeit vom 27.—28. Juni 1977 im Landeskirchenamt in Bielefeld statt.

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 1977
Az.: 11475/A 9—21

Am 6. und 7. Juni 1977 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. in Stuttgart, anlässlich der dortigen Bundesgartenschau, wieder eine große friedhofskulturelle Tagung.

Tagungsort:

Hotel Herzog Christoph, Büchsenstraße 37,
7000 Stuttgart 1 (Haus des CVJM)

Tagungsprogramm:

Montag, den 6. Juni 1977:

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden
- 9.30 Uhr Dr. Werner Kaufmann, Gartenoberbaudirektor und Leiter des Gartenbauamtes Stuttgart
Referat:
„Situation — Entwicklung — Planung der Friedhöfe in Stuttgart“
- 11.30 Uhr Ernst Schauer, Direktor und Leiter des städtischen Friedhofsamtes
Referat:
„Wirtschaftlichkeit im Friedhofsbetrieb“
anschließend: Diskussion zu beiden Themen
- 13.00 Uhr Mittagspause
(Mittagessen im Tagungsort)
- 15.00 Uhr Besichtigung des Ostfilderfriedhofs und des Dornaldenfriedhofs
— Fortschrittliche Friedhofsgestaltung mit guter Wirtschaftlichkeit von örtlichen Experten demonstriert —
— Besichtigung der Maschinenschau auf dem Dornaldenfriedhof —
- 20.00 Uhr Gemütliches Zusammensein
(Treffpunkt wird noch bekanntgegeben)

Dienstag, den 7. Juni 1977:

- 9.00 Uhr Ministerialrat Dr. Jürgen Gaedke, Bad Honnef
Referat:
„Rechtsfälle aus der Praxis für die Praxis“
- 11.00 Uhr Große Diskussion über Vortragsthemen und Besichtigungen mit
einer Einleitung des Vorstandsvorsitzenden über die derzeitigen Forderungen der Friedhofspraxis
- 13.00 Uhr Mittagspause
(Mittagessen im Tagungsort)
- 15.00 Uhr Besichtigung der „Sonderschau Grabpflanzung und Grabmal“ in der Bundesgartenschau mit fachlichen Erläuterungen und Auswertungen für die Praxis.
Anschließend Besichtigung der Bundesgartenschau unter orts- und fachkundiger Führung
- 20.00 Uhr Abschied von Stuttgart
(Restaurant des Tagungsorts)

Die Teilnahme an der Tagung wird empfohlen. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V., Geschäftsstelle Wuppertal-Elberfeld, Üllendahler Straße 393.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1977
Az.: 12206/A 7—12

Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Witten ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet im Haus der Begegnung in Eckenhagen bei Gummersbach statt. Auch dazu laden wir herzlich ein.

73. Jahrestag am Montag, dem 13. Juni 1977, in Witten

Tagesfolge:

- 9.30 Uhr Festgottesdienst — Johanniskirche
Witten
Predigt: Superintendent Höhle, Witten
- 11.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste
und Teilnehmer im Städtischen Saal-
bau, Witten, durch den 1. Vorsitzenden,
W. Hassenpflug, Witten
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.45 Uhr Vortrag „Moderne Jugendsekten“
Referent: Pfarrer Hauth, Witten

Der Tagungsbeitrag beträgt 20,— DM. Wir bitten die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Am Tagungsort ist der Tagungsbeitrag gegen Quittung zu entrichten. Anmeldungen bis zum 28. Mai 1977 an das Volksmissionarische Amt, Röhrchenstraße 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen und Lippe

- Termin:** 13. bis 17. Juni 1977
Ort: Haus der Begegnung, Eckenhagen bei
Derschlag, Tel.: 0 22 65/6 70
Leitung: H. Bütefisch, Witten

Montag, 13. Juni

- Eintreffen der Rüstzeitteilnehmer
- 20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 14. Juni

- 9.15 Uhr Bibelarbeit, Pastor Hansen, VA Witten
- 16.00 Uhr Umgang mit Menschen, M. Bülow,
VA Witten
- 20.00 Uhr Aus der Praxis — für die Praxis

Mittwoch, 15. Juni

- 9.15 Uhr Bibelarbeit, Pfarrer Hauth, VA Witten
- 14.00 Uhr Besichtigungsfahrt Fa. Rincker, Sinn
- 20.00 Uhr Arbeitsrecht/Mitarbeitervertretung

Donnerstag, 16. Juni

- 9.15 Uhr Bibelarbeit, H. Meile, VA Witten
- 16.00 Uhr Werbung in der Kirche, H. Meile
- 20.00 Uhr Dia-Abend (Rüstzeitteilnehmer bringen Dias ihrer Kirche mit)

Freitag, 17. Juni

- 9.15 Uhr Bibelarbeit, Pfarrer Kochs, VA Witten
- 11.00 Uhr Abschlußgespräch

Tagungsbeitrag: 30,— DM, zu entrichten am Tagungsort. Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen bis zum 28. Mai 1977 an das Volksmissionarische Amt, Röhrchenstraße 10, 5810 Witten. Wer bis 8 Tage vor Beginn der Rüstzeit keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Wehrpolitische Informationstagung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1977
Az.: 11187/C 11—01

Das Kirchenamt für die Bundeswehr weist auf die folgende wehrpolitische Informationstagung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung im September 1977 hin. Nachstehend wird der Text der Einladung veröffentlicht:

Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, 26. 9. 1977 (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 30. 9. 1977 (Abreise nach 10.00 Uhr) eine Wehrpolitische Informationstagung für evangelische Pfarrer(innen), Jugend- und Studentenpfarrer(innen), Religionslehrer(innen) und landeskirchliche Pressereferenten und -referentinnen durch.

In Referaten und Gruppenarbeit werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Die Rolle des Militärs in unterschiedlichen Herrschaftssystemen und sein Einfluß auf die internationale Politik
- Entspannung kontra Sicherheit?
- Die Bundeswehr in der Gesellschaft
- Grundsätzliches zur Inneren Führung in der Bundeswehr
- Gewalt und Gewalttätigkeit auf dem Hintergrund militärpolitischer Aspekte (Ist der Soldat ein Gewalttäter?)
- Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung
- Innerkirchliche Tendenzen im Hinblick auf Kirche, Bundeswehr und Öffentlichkeit.

Ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Der Donnerstagnachmittag, 29. 9. 1977, steht dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Information über den Dienst der Militärseelsorge zur Verfügung.

Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse erstattet.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bun-

desgesetzblatt Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, S. 902) bzw. analog landesrechtlicher Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt, Dezernat Öffentlichkeitsarbeit, 5300 Bonn-Kessenich, Rosenberg, Telefon: 0 22 21/23 90 11, App. 478 in Verbindung zu setzen. Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten.

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pr. Ströhen und die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden — beide Kirchenkreis Lübbecke — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pr. Ströhen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 42112/Ströhen 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schale und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel — beide Kirchenkreis Tecklenburg — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schale.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 42405/Schale 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 2. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 3010/Iserlohn VI (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine weitere (11.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 7. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Az.: 609/Recklinghausen VI/11

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Schwelm wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABL. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABL. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 2. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Az.: 43229/Schwelm VI/2

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, wird die (7.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Az.: 17591/76/Gevelsberg 1 (7)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 7. März 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Az.: 3721/Wanne-Mitte 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1977 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

Die Tempelrede Jeremias (Jer. 7, 1—15 u. Jer. 26)
Exegetische Untersuchung und theologische Beurteilung

Neues Testament

Der „Frühkatholizismus“ bei Lukas und seine gegenwärtige Diskussion

Kirchengeschichte

Grundsätze politischen Handelns nach Luther

Systematik

Die Sakramentslehre Calvins in seinen römisch-katholischen Darstellungen (z. B. Alting von Geusau, Ganoczi)

Praktische Theologie

Das Verhältnis von Bibeltext und Predigt in Hermann Diems und Eberhard Jüngels Predigten

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1977 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Die wissenschaftliche Theologie: Gefahr oder Hilfe für die Gemeinde?
2. Sollten Pfarrer einer politischen Partei angehören oder nicht?
3. Was ist christliche Freiheit?
(Vortrag aus Anlaß des Reformationsfestes)

Als Vikar(in) in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Brandl, Klaus-Peter
Bux, Paul Reinhard
Duncker, Gerhard
Funke, Christoph
Gsänger, Almut
Horstmeier, Volker
Hübner, Thomas
Imhoff, Gottfried
Kannemann, Horst
Kenter, Paul-Gerhard
Neumann, Hartmut
Reichert, Manfred
Scheffler, Peter
Scheib, Heinrich
Steinhoff, Jürgen
Wöhrmann, Klaus

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Hahne, Peter
Menzel, Alfred
Wendt, Klaus-Peter

Als Pastor(in) im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar(in) Albers, Wolfgang
Dr. Berger, Paul-Richard
Claßen, Dieter
Fellgiebel, Christof
Hiller, Johannes
Hörster, Friedrich
Kirchhoff, Michael
Koschorke, Eva
Moskon, Karin
Panka, Klaus
Papies, Martin
Rausch, Manfred
Roloff, Martin
Rudolph, Klaus
Sichau, Frank
Schmale, Rüdiger
Schmidt, Siegfried
Dr. Schönfeldt, Hans-Gottfried
Steier, Ulrich
Wagener, Heinrich-Gerhard
Wetzel, Paul-Martin

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Vikar(in) Kreft, Matthias
Strack, Helmut
Dr. Sturm, Erdmann

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Dortmund-Nordost am 4. Februar 1977 vollzogene Wahl des Pfarrers Rolf-Werner Lücke, Derne, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Nordost.

Berufen sind:

Pastor Theodor Daub, Vereinigte Evangelische Mission, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Elsoff (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor Siegfried Dreistein, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Helmut Garthe, Berliner Missionsgesellschaft, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Herringen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Heinz Kitzka zum Pfarrer der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Elmar-Eckhard Linnemann, zuletzt Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (4. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Paul Marx zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Jürgen Peters, Ev. Zufluchts-Kirchengemeinde Berlin-Spandau (Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Harald Rohr, Ev. Kirchengemeinde Baukau, zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Detlef Sprinckstüb zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (17. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Jürgen-Michaelis Stoffers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Zenker zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Entlassen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Astroh in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Dietrich in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Gerd Kaminski in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Erwin Altenmüller, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berchum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 1977;

Pfarrer Günter Deutsch, Pfarrer der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. April 1977;

Pfarrer Heinz-Wilhelm Heidemann, Pfarrer der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. April 1977;

Pfarrer Otto Kunze, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 1977;

Pfarrer Hans Oestreicher, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. April 1977;

Pfarrer Friedrich Reck, Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 1977;

Pfarrer Lorenz Schnell, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Elsoff (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 1977.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Paul Herring, früher Ev. Kirchengemeinde Wersen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 28. Januar 1977;

Pfarrer i. R. Johannes Klimkeit, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden, am 9. März 1977;

Pfarrer Günter Kohlhaase, Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. März 1977;

Pfarrer i. R. Edmund Seiler, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Februar 1977.

Zu besetzen sind:

a) **die Kreis Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

c) Ferner ist zu besetzen:

die 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum in B o c h u m.

Es sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, zu richten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike Bardelmeier, Abbendieksweg 10, 4650 Gelsenkirchen;

Sabine Biesler, Schonnebecker Straße 23, 4650 Gelsenkirchen;

Helmut Brandt, Grabenstraße 8, 4690 Herne 2;

Charlotte Charlier, Gerhart-Hauptmann-Straße 7, 4350 Recklinghausen;

Gisela Cicholl, Gelsenkirchener Straße 3, 4630 Bochum 6;

Friedrich-Wilhelm Floer, Heinrich-von-Kleist-Straße 5, 4370 Marl;

Renate Freimuth, Alter Postweg 256, 4970 Bad Oeynhausen 6;

Michael Freischmidt, Ückendorfer Straße 83, 4650 Gelsenkirchen;

Sabine Gelfort, Werkstättenstraße 5, 4350 Recklinghausen;

Helga Gluth, Bismarckstraße 120, 4650 Gelsenkirchen;

Manfred Große-Bulk, Max-Planck-Straße 50, 4980 Bünde;

Magdalene Grünke, Parkstraße 14, 4650 Gelsenkirchen;

Renate Heidsiek, Alter Markt 7, 4630 Bochum 6;

Heike Knoop, Filkuhlweg 3, 2970 Emden 1;

Rainer Kowitzke, Eisenacher Straße 5, 4352 Herten;

Adelheid Kratzenstein, geb. Götzky, An den Gräften 8, 4600 Dortmund 30;

Helmut Kuschmierz, Dresdener Straße 13, 4650 Gelsenkirchen;

Ulrike Lorenz, Kleppingstraße 5, 4600 Dortmund 1;

Matthias Lücke, Friesenstraße 18, 4370 Marl;

Günter Nörtemann, Schlachthofstraße 51, 4630 Bochum 6;

Wilhelmine Papsdorf, Am Rehbaum 34, 4270 Dorsten 1;

Brigitte Sonnenberg, Im Harsewinkel 2, 4270 Dorsten 21;

Uwe Springer, Schlängelstraße 3,
4650 Gelsenkirchen;

Holger Stein, Johannesstraße 36,
4353 Oer-Erkenschwick;

Bernd Stepputtis, Rühlsheide 5,
4650 Gelsenkirchen-Horst;

Martin Urban, Auf dem Backenberg 10,
4630 Bochum.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

James Furman Mellichamp, Parkstraße 6,
4900 Herford;

Christoph Müller, Hauptstraße 47, 7530 Pforzheim-Würm.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Gerolf Jacobi, Plettenberg, verliehen worden.

Stellenangebot:

Das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld sucht zum 1. 7. 1977 oder spätestens zum 1. 10. 1977 eine(n) Sachbearbeiter(in) für Personalangelegenheiten mit der zweiten Verwaltungsprüfung bzw. einer gleichartigen Prüfung.

Es werden Verhandlungsgeschick, selbständiges Arbeiten und gründliche Kenntnisse im Personalwesen erwartet. Die Bezahlung erfolgt nach dem BAT-KF. Sie richtet sich nach Kenntnissen und Prüfungen. Gute Arbeitsbedingungen werden geboten. Bewerbungen werden erbeten an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld, Postfach 129, 4430 Steinfurt 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hanns Lilje, „Wanderer auf dem Wege. Biblische Meditationen.“ Luther Verlag, Bielefeld, 2. veränderte Auflage, 1977, 183 S., kt. DM 14,—.

In diesen Meditationen macht sich jemand mit uns auf den Weg durchs Leben, der zunächst einmal sehr sorgsam und genau zugehört hat, was die Bibel dazu zu sagen hat. Der Verfasser läßt erkennen, daß er aus eigener Erfahrung weiß, wo wir stehen, um uns dort abzuholen. Es gelingt ihm dabei in ungewöhnlicher Weise uns zu überzeugen, anstatt zu versuchen, uns mit beschwörendem Pathos oder erschreckenden Formeln an die Wand zu drücken. In der Begegnung mit Abraham, der Bergpredigt, bibl. Lobgesängen, den Gaben, Ordnungen und Führungen Gottes, dem Tod, dem Kreuz, dem auferstandenen Herrn, erfahren wir, wer wir sind und wohin wir gehören. Der Verfasser hat in seinem sehr mannigfachen, oft weltweiten Dienst erwiesen, wie man

mit Hören auf die Schrift nicht nur leben, sondern auch in den Gefängnissen der Geheimen Staatspolizei dem Tod entgegen gehen kann. Man muß dem Verlag sehr dankbar sein, daß er uns die Möglichkeit gibt, dieser so wirklichkeitsnahen Schriftauslegung wieder zu begeben. G. B.

H. Engelland, „Jesus Christus anders als alle. Verkündigung und Lehre.“ 167 S., 8,80 DM, Brunnen Verlag, Metzingen, 1975.

Bei den Predigten spürt man sofort, daß man es mit einem, seinen theol. Lehrer Karl Heim verehrenden Schüler zu tun hat. Der seelsorgerliche, keineswegs sentimentale Ton, die stille, eindringliche Art, die den Hörer Vertrauen schenken läßt und Mut zum Mitgehen macht, die fremdwortfreie, niemals den Professor für systematische Theologie verratende Sprache, nur die eingestreuten plattdeutschen Redewendungen verraten, daß der Verfasser nicht nur in Tübingen, sondern auch in Kiel und Hamburg gewirkt hat, die keineswegs überhebliche, aber feste Gewißheit, die hinter dem Wort steht, sind unverkennbares, im besten Sinn pietistisches Erbe. Das letzte Drittel des Buches ist der Lehre für Gemeindeglieder gewidmet und kreist um die Themen: Offenbarungscharakter der Schrift, Jesus als Fundament des Glaubens, Probleme der Wunder und des Jüngsten Gerichts. Auch hier versteht der Verfasser deutlich zu machen, um welche Kernfragen es geht und wie man sich mit ihnen in der rechten Weise auseinandersetzen kann. G. B.

D. Schoeneich, „Altes Testament heute gesagt. Jüdische und christl. Predigten der Gegenwart“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1977, 142 S.

Als erstes wird man dankbar dafür sein müssen, daß die seltene Gelegenheit geboten wird, mehrere jüdische Predigten kennenlernen zu können. Sie zeichnen sich alle durch einen hohen ethischen Anspruch an den Hörer aus, den sie aufgrund bibl. Texte stellen. Demgegenüber tritt der Trost- und Lobcharakter des Alten Testaments fast völlig zurück. Hängt es damit zusammen, daß die meisten Prediger aus dem Reformjudentum oder dem akademischen Lehrberuf kommen? Ob es mit der Textauswahl zusammenhängt, über deren Zustandekommen leider nichts angegeben wird? Von den ev. Auslegern kann man sagen, daß sie zwar der etwas lehrhaften, gesetzlichen Auslegung nicht immer ganz entgangen sind, daß sie im großen und ganzen aber doch sich bemüht haben, Evangelium zu verkündigen. Auch ohne Jesus Christus ausdrücklich zu erwähnen, wird doch sehr deutlich, daß sie von Gott, seiner Treue und Vergebung anders als die jüdischen Ausleger auch ohne unzulässiges Allegorisieren und Typologisieren reden können, weil der Gott, der sich im Alten Bund offenbart hat, kein anderer als der Vater Jesu Christi ist und als Heiliger Geist uns bekehren und erneuern will. Es lohnt sich sehr, diese Predigten nachzulesen, vielleicht auch nur um die eigenen Predigten daraufhin zu überprüfen, ob sie Gesetz oder Evangelium verkündigen. G. B.

Martin Buber, „Das Buch der Preisungen.“ R. Brockhaus Taschenbuch, Bd. 241, Brockhaus Verlag, Wuppertal, 221 S., 1977.

Es ist höchst verdienstvoll, daß der Verlag uns diese preiswerte Psalmenübertragung des großen Gelehrten und Dichters, die er mit Franz Rosenzweig erarbeitet hat, anbietet. Die Kunst Bubers, rhythmisch zu übertragen und auch ungewöhnliche Wortbildungen nicht zu scheuen, wenn er meint, damit den besonderen Gehalt hebräischer Worte in bezug auf ihren Urstamm nachzusinnen, läßt uns manchmal tiefere Aussagen erkennen, als sie uns im oft zu vertrauten Luthertext entgegentreten. Gerade im Blick auf die Überlegungen der Kommission zur Nachrevision des Neuen Testaments ist es besonders wichtig, die Buberschen Grundsätze nachzulesen, die er in einem Nachwort darlegt. An mehreren Worten, bei denen es sich zum Teil um Grundbegriffe der Theologie handelt wie z. B. „zedek“, verdeutlicht er seine Grundsätze. Man erprobe Psalmen, die man von Jugend auf kennt, und wird betroffen sein, welche Glut in ihnen aufleuchtet. G. B.

G. M. Martin, „**Hautnah Amerika. Profane und religiöse Erfahrungen**“, Chr. Kaiser Verlag, München, 1977, 92 S., 9,80 DM.

Etwas schockiert und leicht geärgert sieht sich der Leser diesen knappen, im Stakkatostil geschriebenen Momentaufnahmen ausgesetzt. Zu seinem Erstaunen spürt er jedoch, wie sie ihm Eindrücke vermitteln, die seine Phantasie und sein Nachdenken viel intensiver anregen als manche ausführlichen Erlebnisberichte. Die betonte Subjektivität des Berichterstatters entzündet auch in uns das Staunen über dies so überaus mannigfaltige, rätselhafte Amerika, das Besucher mit Furcht und Hoffnung fasziniert. G. B.

C. H. Preisker, „**Texte, Zitate, Gedanken zur Predigt, zu Bibelstunde und Unterricht**“, Bd. 4, Apostelgeschichte und Epheser, Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1976, 260 S., 17,80 DM.

Nur bewundernd muß man in dem neuen Band dieser Sammlung feststellen, wie der Verfasser aus einer für den Gemeindepfarrer unübersehbaren Literatur von Luther und Calvin über Saurin und Kierkegaard bis zu Barth und Bergmann Gedanken zu bibl. Texten gesammelt hat, die uns für die Auslegung wichtige Anregungen geben. Dabei hat sich der Verfasser nicht nur auf Theologen beschränkt, sondern auch Dichter und Schriftsteller von Schiller bis Sartre, Philosophen von Plato bis Nietzsche und viele Unbekannte befragt, ob sie in Rede und Gegenrede etwas zur Auseinandersetzung beitragen können. Eine hervorragende Arbeitshilfe für alle, die sich bei ihrer Predigt an die Perikopenordnung binden. G. B.

H. Angermeyer, „**Wochenspruch — Andachten**“, E. Klotz Verlag, Göttingen, 1977, 169 S., 16,80 DM.

Im Gegensatz zu den bewährten Auslegungen der Wochensprüche durch W. Stählin werden hier von den Dozenten der Augustana Hochschule in Neundettelsau Texte gehaltener Andachten vorgelegt. Sie sind Zeugnis geprägter Frömmigkeit und gerade in ihrer Subjektivität des Hörens und Weitersagens von großem Reiz. Sie sind für gemeinsames Hören bei Tagungen und sonstigen Zusammenkünften vorzüglich geeignet. Die jeweils abschließenden Gebete sind schlicht und ehrlich, so daß sie jeder Hörer mitbeten kann. G. B.

F. W. Bautz, „**Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon**“, Verlag Traugott Bautz (Hamm/Westf.), 12. Lieferung, 1976.

Es ist staunenswert und kaum zu fassen, daß ein Autor es unternimmt, schier unzählige Personen der Kirchengeschichte in zum Teil sehr ausführlichen Monographien darzustellen und jeweils umfangreiche bibliographische Angaben hinzuzufügen. Für den 2. Band liegt die Fortsetzung vor, die von dem Professor am Archiepgymnasium in Dortmund Johann Philipp Gabler bis zu Papst Gregor X. reicht. So finden wir in diesen einhundertsechzig Lexikonspalten Johannes Evangelista Goßner, jenen ehemals katholischen Priester und bedeutenden Missionar, mit seinem Lebenswerk eingehend beschrieben, wie — um einiges knapper — Gratian, den Begründer der kirchlichen Rechtswissenschaft. Geradezu verlockend ist die Lektüre der Lebensbeschreibungen der Päpste, die den Namen Gregor trugen. Bautz verschweigt nicht die Schwächen des zweifellos überragenden Gregor, den man „den Großen“ genannt hat. — Auf Sp. 306 ist versehentlich aus dem Hausmeier ein Hausmeister Karl Martell geworden; das sei am Rande vermerkt. — Möge es gelingen, dieses Sammelwerk weiterzuführen! R. M.

„**Muslime — unsere Nachbarn**“, herausgegeben von Gerhard Jasper, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main.

Die Broschüre „Muslime — unsere Nachbarn“ ist im Auftrag der Kommission „Gemeindedienst für Weltmission und Ökumene“ des Deutschen Evangelischen Missions-Rates von Willi Höpfner, Gerhard Jasper, Paul Löffler und Ulrich Schoen geschrieben. Die Schrift wirbt für das Verständnis der in Bundesdeutschland arbeitenden Männer und Frauen muslimischen Glaubens. Dieses Werben geschieht durch freundliches Nachzeichnen bestimmter Linien muslimischen Denkens und kurze Hinweise auf die Geschichte des Islam. Dabei sind sich die Verfasser der Schwierigkeit bewußt, eine Brücke des Verstehens zu bauen. Wie groß die Schwierigkeit ist, zeigt die auf Seite 51 abgedruckte Schlußklärung eines Gespräches islamischer und christlicher Vertreter Juni 1976 in der Nähe von Genf. Wie immer bei einem völlig neuen Sachgebiet, ist die Fülle der Informationen nur schwer zu bändigen. Darum ist diese Schrift besonders geeignet für die Hand des Gemeindepfarrers und des Religionslehrers. Sie können für die Anrede an ihre Gemeindeglieder oder Schüler aus den vorgelegten Beiträgen rasch und zuverlässig Information gewinnen. Bei einem Einzelpreis von 2,80 DM wird die Broschüre eine weite Verbreitung finden können. R. Fr.

Neuerscheinungen im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck:

H. Samson, L. Rous „**Und es ward Abend und Morgen**“, 20,— DM.

Es handelt sich um ein in der bisherigen kirchl. Verkündigungs- und Lehrpraxis so ungewöhnliches Buch, daß nachdrücklich darauf hingewiesen sei. In dem Format 28 x 40,5 cm mit Bildern wechselnder Größe, die zum Teil über beide Seiten hinwegreichen, aber auch das Kleinformat 6,5 x 4,5 cm benutzen, wird das Thema der Schöpfung in Schönheit und

Verderbnis, mit Liebe und Haß, mit Elend und Anbetung, wobei auch ihre Verzerrung in säkularen Kulten nicht übergangen wird, dargestellt. Es gibt Bilder von bewegender Schönheit und solche von abgründiger Häßlichkeit und Grausamkeit. Man sieht Männer in der Schule der Vernichtung und andere in dankbarer Anbetung, strahlende und verzweifelte Mütter, lachende und uniformierte Kinder, geborgene und verkommene Alte. Dies alles in einer manchmal brutalen Konfrontation, die uns zum Fragen und Nachdenken zwingt, die uns verzweifeln und hoffen läßt. Das Buch scheut vor dargestellter Schuld nicht zurück, mit der aus Gottes guter Schöpfung ein Jammertal wird, aber es verkündet auch, daß diese Welt unter den ausgebreiteten Armen des auferstandenen Herrn steht. Auf vielfältige Weise wird der Betrachter zur existenziellen Stellungnahme provoziert, wie sie durch dogmatische Belehrungen keinesfalls zu erreichen ist. Ein mutiger Versuch, dem Erfolg zu wünschen ist.

G. Kiefel, „**Unsere Stadt hat viele Gesichter**“, Bd. 10 der Foto-Text-Reihe, 4,80 DM.

Seit Jahren bemüht sich diese vorbildliche Bildband-Reihe in Verbindung von Bild und Text zur Meditation anzuregen. Daß zu dem gewählten Thema ähnliche Bildmotive gewählt wurden wie in dem oben besprochenen Buch wird niemanden erstaunen. Der Vorteil besteht jedoch in den den Bildern zugeordneten Texten, die meist aus guten Gebetssammlungen unserer Zeit entnommen sind und damit dem Betrachter eine hilfreiche Richtung geben. Eine besondere Bildgruppe ist den Bitten des Vaterunser zugeordnet. Diesem Buch sollte besondere Aufmerksamkeit im Blick auf Geschenke zur Konfirmation, Geburtstag usw. zuteil werden. Viele in dieser Beziehung hilf- und ratlose Gemeindeglieder werden dafür dankbar sein, hiermit den üblich gewordenen Geschenkgärten sinnvoll gegensteuern zu können.

G. B.

„**Schulrechtliche Vorschriften Nordrhein-Westfalen**“. Umfassende Textsammlung der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden schulrechtlichen Gesetze und Verordnungen, 3. neubearbeitete Auflage von Siegfried Tiebel, Ministerialdirigent im Kultusministerium NW, 1977, Format DIN A 5, kartoniert, 312 Seiten, Buch-Nr. KS 05/2, 39,— DM, ISBN 3 555 30107 1, Art.-Nr. 12 30 107, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Luxemburger Str. 72, 5000 Köln 1.

Das nordrhein-westfälische Schulrecht hat sich in den letzten Jahren entsprechend der Fortentwicklung des Schulwesens im gesamten Bundesgebiet aufgrund der Planungen des Bildungsrates der Bund-Länder-Kommission und der Kultusministerkonferenz in wesentlichen Bereichen geändert. Diese gibt den Anlaß für die Herausgabe einer dritten Auflage der Sammlung „Schulrechtliche Vorschriften Nordrhein-Westfalen“.

Nach wie vor ist dabei die Vollständigkeit wieder ein besonderes Anliegen gewesen. Alle nordrhein-westfälischen Schulgesetze und die dazugehörigen Rechtsverordnungen, die für die Schule grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung sowie das Schulrecht des Landes mittelbar oder unmittelbar berührende Bundes- und Landes-

gesetze einschließlich der Rechtsverordnungen sind abgedruckt. Diese Vorschriftensammlung enthält außerdem Anmerkungen und Verweisungen, ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie Bestandsverzeichnisse.

Das handliche Buch darf als eine gute Arbeitshilfe für jeden, der mit „der Schule“ zu tun hat, bezeichnet werden und kann zur Anschaffung empfohlen werden.

H. K.

G. Kiefel, „**Fantasie für die Stadt**“, 155 Seiten, 71 Fotos, Format 20 x 26,5 cm, Kiefel Verlag, Wuppertal und Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck.

Großflächige Bilder aus allen Bereichen städtischen Lebens: Einkaufszentrum und Friedhof, Jugend und resignierter Gammler, Schöpfungswunder und U-Bahn-Bau, Rentner und Motorradfan und vieles andere mehr werden mit Bibelworten und Vaterunserbitten konfrontiert, die mit Meditationen erweitert und fortgeführt werden. Die vorzüglich fotografierten Bilder machen den Leser sehr nachdenklich. Sie lassen ihn seine Umwelt mit neuen Augen sehen, die nicht an der Oberfläche haften bleiben, sondern auch vor ihnen nach der Gegenwart Christi und seinen Erwartungen an uns fragen.

G. B.

Joh. Hanselmann, „**Keiner will schuldig sein. Lesestücke zu Schuld und Schicksal**“. Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck, 1977, 80 S.

7 Kurzgeschichten lassen beispielhaft das Gewicht der Schuld und helfen zum Nachdenken darüber, wie man mit Schuld leben und sterben muß oder davon frei werden kann. Nach einem Diskussionsbeitrag von Chr. Meves zur Schuldfrage ziehen drei ausgewiesene Theologen knapp und eindringlich Linien zur Psychologie einerseits und zu der in Jesus Christus angebotenen Vergebung andererseits. Es ist erstaunlich, welche Fülle von Informationen und Denkanstößen in diesem Büchlein vermittelt wird.

G. B.

Juliane Giudice, „**Gott ist näher als wir denken**“, 1977, Kreuz-Verlag, Stuttgart, 275 S., 16,80 DM.

Welch erfreuliches Buch! In knappen Sätzen notiert ein Christenmensch seine Gedanken und Erfahrungen, die ihm in Begegnung mit Freunden, Nachbarn, Büchern, Tagesereignissen widerfahren sind und die ihm sub specie aeternitatis Anlaß zu Sorge und Ängsten, Freude und Hoffnung werden. Fern von theoretisierendem Intellektualismus bekennt eine kluge, gemüts warme Frau sich klar und entschieden zu dem persönlichen Gott, den die Bibel im Alten und Neuen Testament bezeugt, der ihr Halt, Grund, Sinn und Ziel ihres Lebens gegeben und sich als Quell von Lebensfreude und Lebensmut erwiesen hat mit einem offenen Auge für die Schöpfung und einem offenen Ohr für den Mitmenschen. Dabei scheut sie sich nicht, unmißverständlich Nein zu sagen, wenn humanistische Lebensreformer mit ihren ausgeklügelten Ideologien, auch im christlichen Gewande, Menschen zu scheinbarem Lebensglück verleiten wollen. Es ist schön, ein solches Buch auf dem Nachttisch zu haben, um mit guten Gedanken den Tag zu beschließen oder in schlaflosen Nächten aus unnützem Grübeln wieder in die rechte Richtung gewiesen zu werden.

G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postf. 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)
Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.